

Das Zurücklegen des Wassergesetzes hat man für nothwendig angesehen, weil man erst den practischen Maaßstab daran legen und die hierzu erforderliche Zeit gewinnen wollte, um sodann bei dem nächsten Landtage um so sicherer auf einen guten Erfolg rechnen zu können. Es ist dies auch bereits durch ein Allerhöchstes Decret entschieden. Was die Landtagsordnung betrifft, so werden die tüchtigen Vorarbeiten der außerordentlichen Deputation auch der nächsten Ständeversammlung nicht verloren sein; ich würde dies selbst für einen Verlust halten. Einstweilen können diejenigen Grundsätze, welche eine Abkürzung des Landtags bezwecken und bewirken können, daß künftig nicht so Vieles unberathen liegen bleiben muß, von der außerordentlichen Deputation immer herausgehoben, und bei deren Annahme schon für den nächsten Landtag in Wirksamkeit gesetzt werden. Ich rechne dahin §. 157 des von der außerordentlichen Deputation gelieferten Entwurfs, wo es heißt: „Die Petitionen, welche einer Kammer von auswärts zukommen, müssen innerhalb der ersten drei Monate, von Eröffnung des Landtags an gerechnet, eingegangen sein.“ Es ist ferner §. 155 wegen der Beschwerden gesagt: „Liegen Deputationsberichte über an die Kammer gelangte Beschwerden vor, so ist darauf zu sehen, daß solche so weit thunlich von Woche zu Woche in der Kammer zum Vortrag und zur Berathung kommen. Ist dies wegen anderer gleichzeitig vorhandener Berathungsgegenstände und insonderheit der Regierungsvorlagen bei dem gewöhnlichen Geschäftsgange nicht zu ermöglichen, so hat der Präsident zu diesem Zwecke außerordentliche Sitzungen zu veranstalten.“ Die außerordentlichen Sitzungen werden in §. 46 so bezeichnet: „Für eine außerordentliche Sitzung wird jede Sitzung angesehen, die an einem Tage gehalten wird, an welchem bereits eine Sitzung der nämlichen Kammer stattgefunden hat.“ Ich meinerseits habe auf die Zweckmäßigkeit dieser Maaßregel nicht weiter einzugehen, es muß lediglich der verehrten außerordentlichen Deputation überlassen bleiben, ob sie hierunter provisorische Maaßregeln anempfehlen wolle; nur so viel scheint mir gewiß, daß aus der Annahme dessen, was in der Petition beantragt ist, so viel Uebelstände hervorgehen würden, daß sie kaum durch die Vortheile aufgewogen werden dürften, welche man dadurch bezwecken will. Für jetzt mag wohl schon für einen Jeden von uns der Landtag lange genug gedauert haben; die Herren Petenten bezwecken auch nicht, daß er verlängert werde, sondern sie wollen den Landtag bloß prorogirt oder einen außerordentlichen Landtag einberufen haben. Indessen wenn Sie nehmen, welche Gegenstände der Regierung zur Erwägung oder zur Vorlegung von Gesetzen anheimgegeben worden sind, so werden Sie finden, daß sowohl für die außerordentlichen Deputationen, als auch für die Regierung selbst bis zum nächsten Landtage, zumal wenn derselbe, wie gleichfalls gewünscht worden ist, so frühzeitig einberufen werden sollte, daß das Budjet für die nächste Finanzperiode noch zur rechten Zeit debattirt werden könnte, hierzu zu wenig Zeit übrig bleiben würde, so wie überhaupt für einen Jeden, wenn er seine häuslichen Verhältnisse zu ordnen, oder seine

Gesundheit wieder herzustellen hat. Die Vertagung des Landtags, oder die Einberufung eines außerordentlichen Landtags würde die Nothwendigkeit neuer Wahlen für alle diejenigen herbeiführen, die einstweilen ausgeschieden sind. Ist der ausgeschiedene Deputirte bloß noch für diesen Landtag gewählt worden, so würde die Folge sein, daß bei der nächsten ordentlichen Ständeversammlung wieder eine neue Wahl stattfinden müßte. Welche große Kosten und welcher Zeitaufwand würde dadurch erwachsen? Sehen Sie nun hinzu, daß bei uns die Redefreiheit nicht beschränkt ist und die Petitionsfreiheit der Unterthanen nicht beschränkt werden soll, so scheint es fast zu viel verlangt zu sein, wenn alle Petitionen erledigt werden müßten, möge auch dazu ein Umfang an Zeit gehören, so groß er nur immer wolle. Lassen Sie so viel Petitionen eingegangen sein, daß sie an einem Landtage nicht erledigt werden können, so würde ein Landtag stets die Fortsetzung des andern sein müssen, was nicht in dessen Zwecke liegt und liegen kann. Es läßt sich denken, daß während eines solchen außerordentlichen Landtags wieder eine Menge Petitionen eingehen würden; was soll denn mit diesen werden? Jetzt wollen wir die bereits eingegangenen nicht zurücklegen, ohnerachtet doch wohl manche darunter sind, die eine Berücksichtigung nicht in so hoher Maaße verdienen; bei einem prorogirten oder außerordentlichen Landtage würde deren Zahl noch wachsen. Endlich, meine Herren, habe ich noch auf den Kostenpunkt aufmerksam zu machen. Es ist in der That wahr, der Landtag kostet viel Geld und es ist gut angewendet, doch gilt auch hier das ne quid nimis. Sollte ein außerordentlicher Landtag stattfinden mit allen seinen Reisekosten und dem, was drum und dran hängt, so scheinen mir doch die noch unerledigten Petitionen nicht tanti zu sein, um dem Lande einen solchen außerordentlichen Aufwand zu verursachen. Es würden zwar Einzelne ihre Zwecke berücksichtigt sehen, doch glaube ich nicht, daß dies in dem Wunsche des ganzen Landes liegen könne. Endlich möchte ich überhaupt in der übermäßigen Verlängerung der Landtagsverhandlungen einen Grund sehen, daß sich das öffentliche Interesse daran immer mehr verringert; ich glaube nicht, daß jetzt noch die Mittheilungen vom Landtage mit dem Interesse gelesen werden, wie zu Anfange des Landtags. Es muß wünschenswerth für das Staatsbürgerthum sein, daß diejenigen, die uns hierher geschickt haben, auch wirklich einen lebhaften Antheil an unsern Verhandlungen nehmen, und dazu, glaube ich, ist auch Zeit und Gelegenheit genug vorhanden gewesen. In Berücksichtigung aller dieser Umstände, und in der Hoffnung, daß es vielleicht der außerordentlichen Deputation gelingen könnte, wenn auch nicht für diesen, doch für den nächsten Landtag die Uebelstände, nach welchen nicht alle Petitionen und Beschwerden zur Berathung kommen können, durch Herausheben einiger Punkte aus der projectirten neuen Landtagsordnung zu beseitigen, ist die Deputation der Ansicht, daß die Petition der Abgeordneten D. Schaffrath und Joseph auf sich beruhen bleiben müsse.